

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 08.12.2004**

- **Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben**  
hier: Ausweitung des allgemeinen Geltungsbereiches  
*zum 01.01.2005*
  
- **Entgeltumwandlung**  
hier: Verlängerung der bestehenden Ergänzenden Regelungen der Bayerischen Regional-KODA zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung  
*zum 01.01.2005*
  
- **Reisekostenordnung ABD Teil C, 14.**  
hier: Änderung der §§ 4, 8, 11 und 13  
*zum 01.01.2005*

## **Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben**

hier: Ausweitung des allgemeinen Geltungsbereiches

1. § 60 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:  
Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 60 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze, vorzeitigem Bezugs einer Altersrente, einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Versorgung, Weiterbeschäftigung“**

2. § 1 ABD Teil H und § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. werden um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die eine vorgezogene Altersrente in voller Höhe bzw. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder die bereits vor Erreichung der Altersgrenze Versorgungsbezüge erhalten.“<sup>1)</sup>

1) Abschläge bei vorzeitigem Bezug einer Rente oder der Versorgung bzw. die Höhe des Versorgungssatzes bleiben bei der Beurteilung der Frage, ob eine volle Rente bzw. Versorgung vorliegt, unberücksichtigt.“

3. § 2 ABD Teil H wird unter Beibehaltung der Protokollnotiz wie folgt neu gefasst:

„Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird der Arbeitsvertrag befristet geschlossen, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.“

4. § 4 Abs. 1 ABD Teil H erhält folgende Protokollnotiz:

Protokollnotiz:

Unter Entgelt werden alle Bezügebestandteile verstanden.

5. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

## **Entgeltumwandlung**

hier: Verlängerung der bestehenden Ergänzenden Regelungen  
der Bayerischen Regional-KODA zu den Beschlüssen der Zentral-KODA  
zur Entgeltumwandlung

1. Im Teil B der Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung C- wird die Ziffer „I“ unter Beibehaltung der Überschrift „Ergänzende Regelungen“ zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ gestrichen.
2. Die Geltungsdauer der „Ergänzenden Regelungen“ zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.
3. Diese Änderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

## **Reisekostenordnung ABD Teil C, 14.**

hier: Änderung der §§ 4, 8, 11 und 13

1. In § 4 Ziffer 7 werden die Worte „bis zu sechs“ durch die Worte „unter acht“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Tagegeldanspruch beträgt bei Dienstreisen die je Kalendertag mindestens 8 Stunden und weniger als 14 Stunden dauern 6 €, mindestens 14 Stunden und weniger als 24 Stunden dauern 12 €, genau 24 Stunden dauern 24 €“
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze erhalten die jeweils nächstniedrigere Rangziffer.
4. § 11 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Erhält der Mitarbeiter seiner Tätigkeit wegen unentgeltlich Verpflegung, so ist vom Tagegeld (§ 8) und der Vergütung nach § 10 ein Eigenanteil des Mitarbeiters je Frühstück von 2,50 €, je Mittagessen oder Abendessen von 5 €, höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes oder der Vergütung nach § 10 einzubehalten.
5. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
Beträgt die Abwesenheit am Kalendertag genau 24 Stunden wird der Tagegeldanspruch (§ 8) um 1,50 € je Frühstück und 5 € je Mittagessen oder Abendessen gekürzt.
6. § 11 Abs.1 Satz 2 wird zu § 11 Abs.1 Satz 3 und erhält folgende Fassung:  
Die Regelungen der Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.
7. In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „bis zu sechs“ durch die Worte „unter acht“ ersetzt.
8. In § 13 Satz 1 werden die Worte „bis zu sechs“ durch die Worte „unter acht“ ersetzt.
9. Diese Änderungen treten zum 01.01.2005 in Kraft.